



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Jan Scharfenort (AfD)

Verstöße gegen den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Kleine Anfrage - **KA 8/1447**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Scharfenort (AfD)

Verstöße gegen den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Kleine Anfrage – KA 8/1447

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) am 1. Juli 2021 wurde virtuelles Glücksspiel zum Teil legalisiert und der bisherige Graumarkt reguliert. Zuständig für die Erlaubnisvergabe nach GlüStV 2021 ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) mit Sitz in Halle (Saale).

Medienberichten zufolge verhängte die GGL Anfang März ein Bußgeld in fünfstelliger Höhe gegen einen bereits lizenzierten Anbieter. Dieser habe auf einer Plattform inseriert, auf der gleichzeitig auch für illegale Glücksspielangebote geworben worden sein soll.¹

Am 20. April soll es in mehreren Bundesländern sowie auf Malta und in Kroatien zu Hausdurchsuchungen gegen den Sportwetten-Anbieter Tipster Ltd. gekommen sein. Dabei ging es Medienberichten zufolge um die Vorwürfe des illegalen Glücksspiels, des Vorenthaltens von Arbeitsgeld sowie des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung. Wie das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mitteilte, führt die Staatsanwaltschaft Düsseldorf bereits seit zweieinhalb Jahren ein Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen.² Ausweislich White-List der GGL handelt es sich bei Tipster Ltd. ebenfalls um einen lizenzierten Anbieter.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/gluecksspiele-halle-saale-gluecksspielbehoerde-verhaengt-erstmals-bussgeld-gegen-anbieter-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230313-99-938143>

² <https://www.ksta.de/koeln/koeln-razzia-gegen-sportwetten-anbieter-tipster-554690>

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die mit den Fragen 1, 3 und 4 erbetenen Informationen (Angaben zu Verstößen nach dem GlüStV 2021 und Strafverfahren) beinhalten auch personenbezogene Daten Dritter. Namen von Glücksspielanbietern in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren werden von der GGL nicht veröffentlicht, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückschlüsse aus deren Veröffentlichung zu etwaigen Wettbewerbsnachteilen führen könnten. Zudem könnte eine Veröffentlichung von Anbieternamen zur Vereitelung von Vollzugsmaßnahmen führen. Ein Teil der erfragten Verstöße, insbesondere im Bereich der Werbung für unerlaubtes Glücksspiel, wird von Privatpersonen begangen. Hier steht der Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen in einem Spannungsverhältnis zu dem verfassungsrechtlich verankerten Informationsanspruch der Abgeordneten. Zudem haben die genannten Personen einer Veröffentlichung ihrer Namen nicht zugestimmt. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde die Rechte der Betroffenen verletzen und wäre damit unzulässig. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS –

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wurden seit dessen Bestehen registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anbieter, Art des Verstoßes, Anzahl der Verstöße, Stand des Verfahrens und ggf. Höhe der jeweiligen Strafe.

Antwort auf Frage 1:

Es gibt keine gesonderte statistische Erfassung sämtlicher Verstöße gegen die Bestimmungen des GlüStV 2021. Im Bereich des unerlaubten Glücksspiels im Internet wurden sowohl Verstöße nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 (Veranstalten/Vermitteln von unerlaubten öffentlichen Glücksspielen im Internet) als auch Verstöße nach § 5 Abs. 7 GlüStV 2021 (Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele im Internet) registriert.

Das bis zum 30. Juni 2022 für Verstöße im Internet zuständige Landesverwaltungsamt (ehemaliges Referat Glücksspielrechtliche Übergangsaufgaben nach § 27p GlüStV 2021) registrierte im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 insgesamt 135 Verstöße bezüglich der Veranstaltung bzw. Vermittlung von unerlaubtem öffentlichen Glücksspiel im Internet und 85 Verstöße zur Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele im Internet. Die Anzahl der Verstöße beläuft sich bei der seit dem 1. Juli 2022 zuständigen GGL bezüglich der Veranstaltung bzw. Vermittlung von unerlaubten öffentlichen Glücksspielen im Internet aktuell auf 229 und bezüglich der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele im Internet auf 251. Es handelt sich dabei sowohl um laufende als auch um abgeschlossene Verfahren. Hinzu kommen noch 202 Verfahren der GGL mit insgesamt 1.753 Verstößen gegen Zahlungsdienstleister wegen der Mitwirkung bei verbotenen Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel.

Eine sog. „Strafhöhe“ kann nicht mitgeteilt werden, da in diesen Fällen bisher lediglich Verwaltungsgebühren für den Erlass der teilweise ergangenen Untersagungsverfügungen erhoben wurden. Diese werden in jedem Einzelfall differenziert erhoben. Eine laufende Statistik hierzu ist nicht vorhanden.

Bei der Überwachung des terrestrischen Glücksspielbereiches wurden im Landesverwaltungsamt (Referat 201 – Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport) drei Verstöße in Bezug auf Geldspielgeräte (GSG) außerhalb von Spielhallen und ein Verstoß gegen einen Spielhallenbetreiber registriert. Eine gesonderte Strafe wurde nicht verhängt.

Anbieter	Anzahl der Verstöße	Art der Verstöße	Stand des Verfahrens
siehe Vorbemerkung	1	Unerlaubte Spielhalle	Beendet
siehe Vorbemerkung	1	Abgelehnte / Unerlaubte Aufstellung von GSG	Beendet Klage abgewiesen
siehe Vorbemerkung	1	Abgelehnte / Unerlaubte Aufstellung von GSG	Beendet Ablehnung
siehe Vorbemerkung	1	Abgelehnte / Unerlaubte Aufstellung von GSG	Beendet Ablehnung

Verstöße im Bereich des erlaubten Glücksspiels sind in der Antwort auf Frage 3 dargestellt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung ist als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 2:

Wie viele Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wurden jeweils in welchen Bereichen des Glücksspiels registriert? Bitte aufschlüsseln nach Lotterien inklusive Lotterien des Deutschen Lotto- und Toto-Blocks, gewerbliche Spielvermittlung, Pferdewetten, Sportwetten, virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker, Online-Casinospiele, Casinospiele in Spielbanken.

Antwort auf Frage 2:

Es gibt keine gesonderte statistische Erfassung sämtlicher Verstöße gegen die Bestimmungen des GlüStV 2021. In der nachfolgenden Tabelle sind die registrierten Verstöße im Bereich des erlaubten Glücksspiels dargestellt.

Glücksspielbereich	Anzahl registrierter Verstöße
Lotterien	0
gewerbliche Spielvermittlung	0
Pferdewetten	0
Sportwetten	6
virtuelles Automatenspiel	22
Online-Poker	0
Online-Casinospiele	0
Casinospiele in Spielbanken	0

Frage 3:

Wie viele Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgten vonseiten bereits lizenzierter Anbieter? Bitte aufschlüsseln nach Anbieter, Art des Verstoßes, Anzahl der Verstöße, Stand des Verfahrens und ggf. Höhe der jeweiligen Strafe.

Antwort auf Frage 3:

Die Angaben können der Anlage zu Frage 3 entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung ist als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 4:

Sind der GGL laufende oder abgeschlossene Strafverfahren gegen bereits lizenzierte Anbieter bekannt und wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand und Verfahrensstand, ggf. Urteil.

Antwort auf Frage 4:

Anbieter	Verfahrensart	Art des Verstoßes	Anzahl Verstöße	Verfahrensstand
siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	Angebot unerlaubte Spiele	34	offen

siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	Angebot unerlaubte Spiele	6	eingestellt, Weiterverfolgung als Ordnungswidrigkeit
siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	Werbung für unerlaubte Spiele	2	eingestellt, Weiterverfolgung als Ordnungswidrigkeit
siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	Angebot unerlaubte Spiele	2	offen

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung ist als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 5:

Wonach richtet sich die Höhe von verhängten Bußgeldern im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen des GlüStV 2021?

Antwort auf Frage 5:

Die Höhe des Bußgeldes ist in jedem Einzelfall gesondert festzusetzen und richtet sich zum einen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten und andererseits nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der aus dem Verstoß gezogen wurde.

Frage 6:

Wie werden Antragsteller auf eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für Sportwetten, Online-Poker oder virtuelle Automaten Spiele vor Lizenzerteilung auf ihre „erweiterte Zuverlässigkeit“ geprüft und inwiefern kooperiert die GGL hierbei mit anderen Landes- und Bundesbehörden? Bitte ausführen und begründen.

Antwort auf Frage 6:

Die Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit richtet sich nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021. Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit erfordert eine Prognose zum künftigen Verhalten des Antragstellers auf Grundlage der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Im Rahmen dieser Prognoseentscheidung ist insbesondere zu beurteilen, ob der Antragsteller und die verantwortlichen Personen Gewähr dafür bieten, dass sie das ihnen erlaubte Glücksspielangebot ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der

regulatorischen Vorgaben des GlüStV 2021 und der Inhalts- und Nebenbestimmungen der jeweiligen Veranstaltererlaubnis veranstalten und durchführen werden.

Dabei sind auch in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall u.a. diverse Unterlagen vorzulegen, so z.B. eine Darstellung der Gesellschaftsstruktur, ein aktueller und vollständiger Handelsregisterauszug, ein Führungszeugnis, diverse Steuerbescheinigungen von Finanzämtern etc.

Im Rahmen der Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit der Antragssteller kooperiert die GGL eng mit den jeweils zuständigen Finanzämtern sowie mit vormals zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

Frage 7:

Wie werden bereits lizenzierte Anbieter von Sportwetten, Online-Poker oder virtuellen Automatenspielen laufend auf ihre „erweiterte Zuverlässigkeit“ geprüft und inwiefern kooperiert die GGL hierbei mit anderen Landes- und Bundesbehörden? Bitte ausführen und begründen.

Antwort auf Frage 7:

Der Inhaber einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker oder virtuellen Automatenspielen ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Umstände unverzüglich der GGL mitzuteilen (§ 4d Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021). Beispielhaft wären hier eine Änderung der Geschäftsführung, Veränderungen an den vorgelegten Nachweisen zu Sachkunde und Zuverlässigkeit oder geplante Veränderungen der bestehenden Beteiligungsverhältnisse zu nennen.

Sofern eine Änderung angezeigt wird, welche die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers berühren könnte, sind erneut alle Unterlagen vorzulegen, welche bereits im Antragsverfahren zum Nachweis der Zuverlässigkeit vorgelegt werden mussten. Die Zuverlässigkeit wird sodann von der GGL erneut bewertet.

Des Weiteren ist die GGL als Erlaubnisbehörde für die stetige Überwachung der Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Veranstaltererläubnisse zuständig (vgl. § 9a Abs. 2 GlüStV 2021).

Erlangt die GGL im Rahmen der eigenen Aufsichtstätigkeit oder durch Hinweise Externer beispielsweise Kenntnis von einer Änderung, welche nicht wie in § 4d Abs. 1 Satz 1

GlüStV 2021 durch den Erlaubnisinhaber angezeigt wurde, fordert die GGL den Erlaubnisinhaber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung seiner Pflichten auf. Falls in diesem Zusammenhang Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaber aufgetreten sind, obliegt es der GGL, erneut Nachweise abzufordern, welche die notwendige Zuverlässigkeit belegen. Sofern der Erlaubnisinhaber nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann je nach Schwere des Verstoßes u. a. eine Aussetzung der Erlaubnis für drei Monate oder auch ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht kommen (vgl. § 4d Abs. 4 GlüStV 2021).

Auch hier kooperiert die GGL eng mit den jeweils zuständigen Finanzämtern sowie mit vormals zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

Frage 8:

In welchem Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen des GlüStV 2021 erfolgt ein Erlaubnisentzug vonseiten der GGL? Bitte ausführen und begründen hinsichtlich bspw. Schwere des Verstoßes oder Anzahl der wiederholten Verstöße.

Antwort auf Frage 8:

Ein Widerruf der Erlaubnis als Ermessensentscheidung kommt grundsätzlich in Betracht, wenn Umstände auftreten, die dazu führen, dass die einzelnen Voraussetzungen für eine Veranstaltererlaubnis nicht mehr vorliegen oder die Pflichten, welche sich aus der Veranstaltererlaubnis ergeben, nicht erfüllt werden. Es muss sich dabei um schwerwiegende Verstöße mit besonderem Gewicht handeln.

Frage 9:

Erkennt die GGL angesichts der in der Vorbemerkung ausgeführten Fälle Handlungsbedarf hinsichtlich der Verfahrenspraxis von Erlaubnisvergabe und laufenden Zuverlässigkeitsprüfungen für Anbieter von Sportwetten, Online-Poker sowie virtuellen Automatenspielen? Bitte ausführen und begründen.

Frage 10:

Falls Frage 9 bejaht wird: Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die GGL zu ergreifen, um das Erlaubnisverfahren und die laufende

Zuverlässigkeitsüberprüfung für Anbieter von Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automaten Spielen zu verbessern? Bitte ausführen und begründen.

Antwort auf die Fragen 9 und 10:

Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

In Bezug auf den Sportwetten-Anbieter Tipster Ltd. sieht die GGL derzeit keinen Handlungsbedarf, da das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Im Rahmen eines im März 2023 bei der GGL geführten Bußgeldverfahrens wurde ein Bußgeld gegen den vorgenannten Sportwetten-Anbieter verhängt, weil dieser nach Erhalt der staatlichen Glücksspielerlaubnis durch die GGL bewusst auf Internetseiten für ein Angebot warb, auf denen auch für illegale Glücksspielangebote geworben wurde. Dies ist nach den Werbebestimmungen des GlüStV 2021 nicht zulässig. Auch aus diesem Sachverhalt leitet die GGL keinen weiteren Handlungsbedarf ab.

Anlage zu Frage 3

Anbieter	Verfahrensart	Art des Verstoßes	Anzahl Verstöße	Stand des Verfahrens	Bußgeld/ Verwarnungsgeld
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	unerlaubte Werbung Affiliates	1	Einspruch	39.907,00
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Werbung an gesperrte Spieler	1	auf Anhörung geäußert, Bescheid offen	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	keine Suchtberatungsangebote auf Webseite, keine Spielpause nach 60 min	1	Einstellung	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Betrieb nicht erlaubter Domains	3	Einstellung	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Nichtnutzung LUGAS	1	Einstellung	
siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	unerlaubte Spiele angeboten	34	offen	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	keine Verlinkung "Check- Dein-Spiel", Verwendung Casinobegriff	1	auf Anhörung geäußert	

siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	keine Nutzung OASIS	1	Frist Anhörung läuft noch	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	unerlaubte Spiele angeboten	172	Verwarnungsgeld bezahlt	50,00
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Teilnahme gesperrter Spieler ermöglicht	14	Verwarnungsgeld bezahlt	55,00
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Nichtnutzung Zentraldateien	1	Einstellung	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Nichtnutzung Zentraldateien	1	Zusammenstellung Vorgang	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Nichtnutzung Zentraldateien	1	Anhörung versandt	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Nichtnutzung Zentraldateien	1	Zusammenstellung Vorgang	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Limitverstoß	1	Zusammenstellung Vorgang	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	keine Spielpause nach 60 Minuten	1	Anhörung offen	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Werbung/ Sponsoring Embargozeit		Anhörung versandt	

siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	unerlaubte Spiele angeboten	6	Anhörung versandt	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Werbung für unerlaubte Spiele	2	Anhörung versandt	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	unerlaubte Werbung- Bandenwerbung	1	Anhörung versandt	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Werbung Embargozeit	511	Anhörung offen	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	unerlaubte Bandenwerbung	1	Anhörung versandt	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Erhöhung Limit Wartezeit	1	Anhörung offen	
siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	unerlaubte Spiele angeboten	6	eingestellt, Weiterverfolgung als Ordnungswidrigkeit	
siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	Werbung für unerlaubte Spiele	2	eingestellt, Weiterverfolgung als Ordnungswidrigkeit	
siehe Vorbemerkung	Strafanzeige	unerlaubte Spiele angeboten	2	offen	

siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	unerlaubte Bandenwerbung	1	Anhörung offen	
siehe Vorbemerkung	Ordnungswidrigkeit	Limitüberschreitung	14	Bescheid offen	